



## Förderrichtlinie „Mobilitätsförderprogramm“

A. Rahmenbedingungen für die Antragsstellung zur Förderung von Rädern/  
/Pedelecs/Lastenrädern/Lastenpedelecs/Umbau zum  
Pedelec/Fahrradanhängern/Instandsetzungsmaßnahmen

### Allgemeine Fördervoraussetzungen

#### 1. Antragsberechtigte und erforderliche Nachweise

- Antragsberechtigt sind:
  - o Natürliche Personen (Privatpersonen) und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
  - o Gewerbetreibende unabhängig von der jeweils gewählten Rechtsform
- Die Antragsteller sind verpflichtet ihren Antrag selber zu stellen. Die persönliche Identifikationsnummer Finanzamt (falls vorhanden) muss angegeben werden.
- Die Antragsteller müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 3 Jahre in Folge mit Hauptwohnsitz oder seit 3 Jahren in Folge mit Ihrem Gewerbe in Unterföhring ansässig sein. Der Nachweis ist durch den Antragsteller zu erbringen. Es muss eine Kopie des Ausweises, der Gewerbeanmeldung oder des Steuerbescheids (Freiberufler) mit Vermerk des Firmensitzes vorgelegt werden.
- Private sowie gewerbliche Fördernehmer müssen eine Überprüfung der Nutzung am Wohn- oder Gewerbestandort tolerieren.

#### 2. Art und Umfang der Förderung

I. Fahrräder und Lastenräder	<ul style="list-style-type: none"><li>• 30%; max. 300,- Euro des Kaufpreises</li><li>• keine Begrenzung aufgrund Bauart</li></ul>
II. Pedelecs und Lastenpedelecs	<ul style="list-style-type: none"><li>• 30%; max. 500,- Euro des Kaufpreises</li><li>• keine Begrenzung aufgrund Bauart</li></ul>
III. Fahrradanhänger	<ul style="list-style-type: none"><li>• 30%; max. 300,- Euro des Kaufpreises</li><li>• keine Begrenzung aufgrund Bauart</li></ul>
IV. Umbau zum Pedelec	<ul style="list-style-type: none"><li>• 30%; max. 500,- Euro der Umbaukosten</li></ul>
V. Instandsetzungsmaßnahmen und Verschleiß	<ul style="list-style-type: none"><li>• 30%; max. 500,- Euro der Kosten</li></ul>

- Pro Haushalt werden max. 2 Räder/Lastenräder/Pedelecs/Lastenpedelecs/Umbauten zum Pedelec und 1 Fahrradanhänger gefördert.
- Pro Gewerbe werden max. 10 Räder/Lastenräder/Pedelecs/Lastenpedelecs /Umbauten zum Pedelec und 2 Fahrradanhänger gefördert.



### **3. Gegenstand der Förderung**

- Förderfähige Anschaffungsart:
  - Neufahrzeuge vom Händler
  - Gebrauchtfahrzeuge, die von einem Händler bezogen werden
- Nicht förderfähige Anschaffungsarten:
  - Privatverkäufe
  - Leasingfahrzeuge (auch Dienstradleasing, Jobrad etc.)
- Fördergegenstand: Kaufpreis/Umbaukosten des Rads, kein Zubehör, außer Beleuchtung, Reflektoren und Klingel für die StVZO-Konformität.
- Die Förderung von S-Pedelecs, E-Bikes ohne Tretunterstützung, E-Roller, E-Scooter sowie Räder ohne direkte Verbindung der Pedale zum Hinterrad (z.B. E-Rockit) ist ausgeschlossen.
- Kinderanhänger werden nur für in Unterföhring gemeldete Kinder gefördert.
- Eine Beantragung der Fördergegenstände ist rückwirkend zwölf Monate nach Kaufdatum und nach in Kraft treten der Förderrichtlinien möglich.
- Haltedauer: Die Haltedauer aller Fahrzeuge muss mindestens 36 Monate betragen. Der Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Förderbetrags. Die Förderung kann anteilig zurückgefordert werden, wenn der Fördergegenstand innerhalb dieses Zeitraums weiterverkauft/gegeben oder regelmäßig von anderen nicht im Haushalt/Gewerbe befindlichen Personen genutzt wird.
- Der Fördergegenstand muss eine Codierung aufweisen, hierzu ist ein Fotonachweis zu erbringen.
- Der Fördergegenstand muss der aktuellen Regularien der StVZO entsprechen, hierzu ist ein Fotonachweis zu erbringen.

### **4. Sonstiges**

- Nach Ablauf von 5 Jahren (Datum des Bescheids) kann erneut ein Antrag auf Förderung nach dem Förderprogramm auch für Instandsetzungsmaßnahmen und Verschleiß (z.B. Pedelec Akku, Motor, u. dgl.) gestellt werden. Ausgenommen Förderung von Kleinteilen.
- Bei Diebstahl eines bereits geförderten Gegenstands kann kein neuer Antrag gestellt werden.
- Nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen wird der Antrag abschließend bearbeitet.
- Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Unterföhring. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Förderung besteht nicht. Über den Antrag auf Förderung entscheidet die Gemeinde Unterföhring auf der Grundlage dieses Förderprogramms und der vorhandenen Haushaltsmittel. Sobald die Fördermittel ausgeschöpft sind, werden keine weiteren Förderungen ausbezahlt. Der Antragsteller hat dann die Möglichkeit den Antrag im Folgejahr erneut einzureichen, sofern der Zeitraum der 12 Monate nach Rechnungsdatum dabei nicht überschritten und das Förderprogramm fortgeschrieben wird.
- Die Gemeinde Unterföhring ist berechtigt, die Förderkriterien jederzeit zu verändern oder zu ergänzen. Zur Anwendung kommt der jeweils bei Antragstellung aktuelle Stand des Förderprogramms.
- Die Gemeinde Unterföhring zahlt den Förderbeitrag bargeldlos nach Einreichung der vollständigen Unterlagen an den Antragsteller aus.



B. Rahmenbedingungen für die Antragsstellung zur Förderung von überdachten Radabstellanlagen und E-Ladestationen zur privaten Nutzung

## Allgemeine Fördervoraussetzungen

### 1. Antragsberechtigte und erforderliche Nachweise

- Antragsberechtigt sind:
  - Natürliche Personen (Privatpersonen) und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
  - Gewerbetreibende unabhängig von der jeweils gewählten Rechtsform
  - Wohnungseigentümergeinschaften
- Die Antragsteller müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 3 Jahre in Folge mit Hauptwohnsitz in Unterföhring gemeldet sein, seit 3 Jahren in Folge mit ihrem Gewerbe ansässig sein oder die Wohnungseigentümergeinschaft seit 3 Jahren in Unterföhring bestehen. Der Nachweis ist durch die Antragsteller zu erbringen. Es muss eine Kopie des Ausweises, der Gewerbebeanmeldung oder des Steuerbescheids (Freiberufler) mit Vermerk des Firmensitzes vorgelegt werden.
- Private sowie gewerbliche Fördernehmer müssen eine Überprüfung der Nutzung am Wohn- oder Gewerbestandort tolerieren.

### 2. Förderbedingungen

- Der Antragsteller ist für die Planung, Ausführung und Einhaltung von gesetzlichen und technischen Vorschriften selbstverantwortlich.
- Der Förderantrag ist innerhalb von 12 Monaten nach Errichtung/Installation der Anlage zu stellen.
- Das Gelände auf dem die überdachte Radabstellanlage oder die E-Ladestation errichtet wird, muss sich auf Unterföhringer Flur befinden.
- Die Förderung kann anteilig zurückgefordert werden, wenn die bauliche Einrichtung bei Besichtigung nicht den Anforderungen entspricht und/oder vor Ablauf der 36-monatigen Nutzung wieder zurück gebaut wird.
- Nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen wird der Antrag abschließend bearbeitet.
- Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Unterföhring. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Förderung besteht nicht. Über den Antrag auf Förderung entscheidet die Gemeinde Unterföhring auf der Grundlage dieses Förderprogramms und der vorhandenen Haushaltsmittel. Sobald die Fördermittel ausgeschöpft sind, werden keine weiteren Förderungen ausbezahlt. Der Antragsteller hat dann die Möglichkeit den Antrag im Folgejahr erneut einzureichen, sofern der Zeitraum der 12 Monate nach Rechnungsdatum dabei nicht überschritten und das Förderprogramm fortgeschrieben wird.
- Die Gemeinde Unterföhring ist berechtigt, die Förderkriterien jederzeit zu verändern oder zu ergänzen. Zur Anwendung kommt der jeweils bei Antragstellung aktuelle Stand des Förderprogramms.
- Die Gemeinde Unterföhring zahlt den Förderbeitrag bargeldlos nach Einreichung der vollständigen Unterlagen an den Antragsteller aus.



**I) Überdachte Radabstellanlagen**

- Fördergegenstand sind die tatsächlich angefallenen Kosten für die Errichtung einer überdachten Fahrradabstellanlage. Der Nachweis ist mittels Rechnungen und Fotos zu belegen.
- Fördersatz: 30% der entstandenen Kosten; max. 150,- Euro brutto, pro Radabstellplatz mit Überdachung mit einer Grundfläche von 1,5m<sup>2</sup>.
- Die Überdachte Radabstellanlage soll, wenn baulich möglich, eine gute Zugänglichkeit der für die Nutzer aufweisen (z.B. durch ebenerdige Zufahrt oder Rampe).
- Die Anlage muss mindestens wetterseitig einen Witterungsschutz aufweisen.
- Der Antragsteller versichert eine zweckmäßige Nutzung der Anlage.
- Überdachte Fahrradabstellanlagen auf Grundlage der Fahrradabstellplatzsatzung (FabS) der Gemeinde Unterföhring sind von der Förderung ausgeschlossen.

**II) Ladestation für E-Fahrzeuge**

- Fördergegenstand ist die Neuanschaffung und Montage einer E-Ladestation für Wand- oder Bodenmontage.
- Leasing ist von der Förderung ausgeschlossen.
- Fördersatz: 30% der entstandenen Kosten; max. 500,- Euro brutto.
- Gefördert wird max. 1 E-Ladestation/Wallbox für private Nutzer, max. 10 pro Gewerbetreibenden oder max. 10 pro Wohnungseigentümergeinschaft zur Eigennutzung.
- Die Mindestzeit der Nutzung beträgt 36 Monate.
- Für die Nutzung von Strom aus 100% regenerativer Energie/Ökostrom wird ein einmaliger Bonus i.H.v. von 50,- Euro brutto ausbezahlt. Der Nachweis ist durch den Antragsteller zu erbringen.
- Die Förderung von gewerblichen E-Ladestationen ist ausgeschlossen. Die E-Ladestation dient ausschließlich der Eigennutzung (keine gewerbliche Vermarktung).

Das Programm gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14.01.2026, Nr. 776, tritt am 15.01.2026 in Kraft und erhält den Stand 14.01.2026.

Gemeinde Unterföhring

  
Andreas Kimmelmeyer

Erster Bürgermeister